

P r o t o k o l l  
=====

der öffentlichen Landtagssitzung vom 11. August 1945.

Beginn 10.30 Uhr

Anwesend alle Mitglieder.

Als Regierungsvertreter fungiert Herr Reg. Chefstellvertreter  
Dr. Vogt.

Der Präsident eröffnet die Landtagssitzung und begrüsst alle Mitglieder des Landtages. Bevor er auf die Tagesordnung eintritt, ersucht er den Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

Abg. Heinrich Brunhart bemängelt, dass, da 2 Abgeordnete mit dem Namen Brunhart im Landtage vertreten sind, auch jeweils der Vorname angeführt werden soll. Das Protokoll wird dann genehmigt.

Der Präsident geht dann zum ersten Punkt der Tagesordnung über und zwar zur Wahl der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Er erwähnt, dass seitens der Parteien hierfür folgende Vorschläge eingegangen sind:

Präsident: Dr. Föh Uznach, Stellvertreter Dr. Eisenring Rorschach, als Richter Brunhart Louis Balzers und Rudolf Matt Mauren und als deren Stellvertreter Johann Wohlwend Schellenberg 24 und Ospelt Alois jun. Vaduz. Der Einfachheit halber werden im 1. Wahlgang der Präsident und dessen Stellvertreter und im 2. Wahlgang die Richter und deren Stellvertreter gewählt.

Die Schriftliche Abstimmung ergibt:

Herr Dr. Föh, Uznach als Präsident	15 Stimmen,
Herr Dr. Eisenring Rorschach als dessen Stellv.	15 Stimmen
Herr Brunhart Louis als Richter	14 Stimmen,
Herr Matt Rudolf Mauren als Richter	15 Stimmen,
Herr Wohlwend Johann Schellenberg als Stellv.	14 Stimmen,
Herr Alois Ospelt Vaduz als Stellvertreter	15 Stimmen.

Der Präsident schreitet dann zum 2. Punkt der Tagesordnung und zwar zur Wahl der Gemeindegesundheitskommissio-

nen. Er verliest die Vorschläge der Gemeindegesundheitskommissionen:

Vaduz: Johann Ospelt 169  
Alfons Thöny

Triesen: Theodor Beck  
Banzer Ferd. 186

Balzers: Josef Vogt 46  
Andreas Willi 108

Triesenberg: Gottlieb Schädler 33  
Bühler Ferdinand 16

Schaan: Konrad Karl 84  
Josef Jehle 148

Eschen: Näscher, Schmied, sen.  
J. hann Meier Briefbote

Mauren: Josef Kieber 41  
Josef Senti 13

Gamprin: Anton Marxer  
Hasler Johann 24

Ruggell: Josef Büchel 81  
Wilhelm Oehri 78

Schellenberg: Georg Oehri 5  
Emil Hasler 66.

Der Präsident stellt die Vorschläge zur Debatte.

Abg. Sele bemerkt, dass derzeit ein erheblicher Missstand in der Milchkontrolle herrscht. Herr Inspektor Beck sei anscheinend durch anderweitige Aufgaben in Anspruch genommen und derzeit werden zuwenig Milchkontrollen gemacht.

Dr. Vogt antwortet dem Abg. Sele, dass die Regierung dem Lebensmittelinspektor den strikten Auftrag erteilen werde, die Milchkontrollen häufiger durchzuführen.

Abg. Kindle vertritt die Auffassung, dass die Gemeindegesundheitskommissionen mehr amtieren sollte. <sup>Er</sup> ~~mhm~~ glaubt, dass diese Meinung allgemein vorherrschend ist.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt eine einstimmige Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder.

Der Präsident führt aus, dass noch einige Gegenstände aus der Tagesordnung der letzten Sitzung zu beraten sind und zwar:

1. Wiedereinbürgerungsgesuch der Johanna Elisabeth Burgmeier und ihrer Tochter Roswitha Kuss.
2. Gesetz betreffend Gewerbeumlage.
3. Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb.

Zu Punkt 1. verliest der Präsident die bezüglichen Unterlagen. Sodann kommt der Antrag der Finanzkommission zur Vorlesung:

Die Finanzkommission stellt angesichts der Zustimmung der Gemeinde und der Regierung den Antrag, dass die Gesuchswerberin taxfrei in den liechtensteinischen Staatsverband aufgenommen werden soll.

Hierauf erfolgte die Abstimmung und durch einstimmigen Beschluss wurde die Aufnahme der Johanna Birgmeier und deren Tochter Roswitha Kuss in den liechtensteinischen Staatsverband kostenlos bewilligt.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung ist die 3. Lesung des Gesetzes betreffend die Erhöhung der Gewerbeumlage vorgesehen.

Der Artikel 1 der Regierungsvorlage wird einstimmig genehmigt.

Der Artikel 2 der Regierungsvorlage wird mit 14 Stimmen genehmigt.

Bei Art. 3 wird vorgeschlagen, den ersten Absatz zu streichen. Um eine Unterscheidung der gewerblichen und industriellen Betriebe herbeizuführen beantragt Abg. Dr. Ritter, dass zu Art. 3 folgender Zusatz gemacht wird:

"Die Regierung bestimmt im Verordnungswege, welche Betriebe als industrielle anzusehen sind."

Der Präsident unterstützt diesen Antrag.

Abg. Sele führt an, dass bei der Bestimmung der Höhe der Umlage bei den gewerblichen Betrieben die Höhe des Einkommens als Grundlage angenommen wird, während bei industriellen Betrieben die Arbeiterzahl als Grundlage angenommen wird. Für die Gewerbegegenschaft wäre es bestimmt von Vorteil, wenn die Umlage nach dem Einkommen festgesetzt würde.

Dr. Vogt antwortet, dass bei der Festsetzung der Umlage nach dem Einkommen bei den industriellen Betrieben manche Schwierigkeiten ergäben und insbesondere bei der Frage, ob die ausbezahlten Dividenden ebenfalls in den Reingewinn einzurechnen sind oder nicht.

Der Präsident bemerkt, dass die industriellen Betrieben mehrmals schon von Seiten der Regierung aufgefordert worden seien, sich zu einer separaten Organisation zusammenzuschliessen. Die industriellen Betriebe sind jedoch bisher auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Die Umlagegelder der industriellen Betriebe seien eigentlich als eine Unterstützung der Gewerbegegossenschaft anzusehen, da bei den hier herrschenden Verhältnissen die Gewerbegegossenschaft nicht in der Lage ist, den industriellen Betrieben eine Kompensation zu gewähren.

Abg. Sele macht darauf aufmerksam, dass er es vom Standpunkte der Arbeiterschaft aus sehr begrüßen würde, wenn sich die industriellen Betriebe organisieren würden. Bei allfälligen Verhandlungen von Seiten des Arbeiterverbandes aus, müsste man sich nur an diese Organisation wenden, was eine grosse Erleichterung darstellen würde.

Präsident Sturb gibt der Hoffnung Ausdruck, dass vielleicht durch dieses Gesetz die industriellen Betriebe veranlasst werden, sich zusammenzuschliessen.

Sodann bringt er Art. 3 zur Abstimmung. Die Abstimmung ergibt einstimmige Genehmigung des Artikels mit Streichung von Absatz 1 und mit dem Zusatzantrage des Abg. Dr. Ritter.

Zu Art. 4 ist folgender Abänderungsantrag gestellt worden:

"Die Feststellung der Umlagepflicht und der Höhe der Umlage, sowie die Vorschreibung derselben erfolgt durch den Steuerkassier auf Grund der Einschätzung durch die Gemeindesteuerkommission."

Dr. Vogt fügt bei, ob es nicht zweckmässig wäre, noch folgenden Zusatz zu nehmen:

"Zuständig ist der Steuerkassier derjenigen Gemeinde, in welcher der Umlagepflichtige auch steuerpflichtig ist!"

Dies könnte aber auch auf dem Verordnungswege verfügt werden.

Präsident Strub stellt folgenden Zusatzantrag:

"Die Feststellung der Umlagepflicht und der Höhe der Umlage, sowie die Vorschreibung derselben erfolgt durch den Steuerkassier der Wohnsitzgemeinde des Umlagepflichtigen und zwar auf Grund der Einschätzung der Gemeindesteuerkommission."

Absatz 2 des Art. 4 erhält folgende Fassung: ~~Industriellen~~

"Die Gewerbeumlagen werden durch die Gewerbege-  
nossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein einge-  
zogen."

Absatz 3 behält die bisherige Fassung.

Abg. Dr. Ritter beantragt, dass zuerst jeweils über die  
Abänderungsanträge abgestimmt wird.

Die Abstimmung ergibt einstimmige Genehmigung des Abän-  
derungsantrages.

Für Art. 5 ist folgender Abänderungsantrag eingegangen:

"Die von der Genossenschaft mit dem Einzug der Umlage  
betrauten Organe habe einem Mitgliede der Regierung  
das Gelübde der Verschwiegenheit über die Verhältnisse  
der Umlagepflichtigen abzulegen. Nicht zur Verschwiegen-  
heit verpflichteten Personen darf keine Einsicht in  
das Umlageregister gewährt werden."

Die Abstimmung ergibt einstimmige Genehmigung des Antrages.

Bei Art. 6 ist folgender Abänderungsantrag bezüglich  
des 2. Satzes eingegangen

"Die industriellen Betriebe sind verpflichtet, binnen  
8 Tagen nach der Aufforderung des Gemeindesteuer-  
kassiers die notwendigen Unterlagen demselben zur  
Verfügung zu stellen."

Abg. Heinrich Brunhart fragt an, ob diese zusätzliche  
Arbeitsbelastung der Gemeindesteuerkassiere nicht auch sepa-  
rat entschädigt werden soll. Dabei fragt sich gleichzeitig,  
wer die Entschädigung bezahlt, das Land oder die Gewerbe-  
genossenschaft.

Der Präsident stellt den Antrag, dass das Land von  
der Bezahlung der Entschädigung entlastet und die Gewerbe-  
genossenschaft belastet werden soll.

Dr. Vogt unterstützt den Antrag des Präsidenten. Die  
Gebühr hierfür muss von der Regierung im Verordnungswege  
festgelegt werden.

Der Präsident stellt demzufolge zu Art. 6 folgender  
Zusatzantrag:

"Die Bezahlung der Entschädigung der Steuerkassiere für  
die Vorschreibung der gewerblichen und industriellen  
Umlagen erfolgt zu Lasten der Gewerbege-  
nossenschaft und wird durch die Regierung im Verordnungswege fest-  
gelegt."

Die Abstimmung ergibt einstimmige Genehmigung des Artikels  
in der Fassung des Abänderungs- und Zusatzantrages.

Art. 7 wird in der Form der Regierungsvorlage einstimmig genehmigt.

Art. 8 wird ebenfalls in der Form der Regierungsvorlage einstimmig genehmigt.

Art. 9 erhält folgende Fassung; welche in den ersten beiden ~~M~~ Lesungen bestimmt wurde:

"Rechtsmittel: Gegen die Umlagevorschreibung ist Beschwerde an die Landessteuerkommission zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Umlagevorschreibung an die Landessteuerkommission einzureichen.  
Diese entscheidet endgültig.

Art. 10 wird durch folgenden Zusatzantrag neu eingeschoben:

"Die Gewerbe-genossenschaft untersteht bezüglich der zweckmässigen Verwendung der Umlagegelder und der Rechnungsführung der Oberaufsicht der Regierung. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung der Regierung."

Die Abstimmung ergibt einstimmige Genehmigung des Zusatzantrages.

Art. 11 wird durch einen Zusatzantrag neu eingeschoben und zwar in folgender Fassung:

"Das Gesetz findet erstmals Anwendung für die Umlagevorschreibung pro 1945. Die Regierung erlässt hiezu die notwendigen Durchführungsverordnungen."

Die Abstimmung ergibt einstimmige Genehmigung des Artikels.

Art. 10 der Vorlage wird zu Art. 12 in folgender Fassung:

"Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt nach seiner Kundmachung in Kraft. Die mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben; insbesondere sind aufgehoben das Gesetz betreffend die Einführung einer Umlage (Genossenschaftsumlage) für die Mitglieder der liechtensteinischen Gewerbe-genossenschaft vom 19.4.1937 LGBI.Nr.4 und die Verordnung vom 23.6.1943 betreffend die Erhebung der Umlage für die Gewerbe-genossenschaft bei industriellen Betrieben LGBI.Nr.12."

Der Präsident bringt nun noch die gesamte Vorlage mit- samt den Abänderungs- bzw. Zusatzanträgen zur Abstimmung. Dieses wird in dieser Form einstimmig genehmigt. (Der Text des Beschlusses liegt in der Beilage). Damit ist nun das Gesetz betreffend die Gewerbeumlage einstimmig beschlossen.

Abg. Kindle beantragt noch, dass jedem Abgeordneten ein Exemplar der Geschäftsordnung zugestellt wird.

Der Präsident bemerkt, dass Einzelne Exemplare der Geschäftsordnung nicht mehr erhältlich sind. Zudem ist ein

*Größtenteil der Bestimmungen schon längst überholt. Können  
grosser Teil der theoretischen, in der Praxis aber nicht  
in der Praxis nicht mehr angewandt werden.  
mehr angewandten Geschäftsordnung überholt.*

Abg. Dr. Ritter erwähnt, dass durch die neue Verfassung  
vom Jahre 1921 verschiedene Bestimmungen der Geschäftsordnung  
vom Jahre 1863 aufgehoben worden sind.

Der Präsident ersucht dann Herrn Abg. Dr. Ritter eine  
Vorlage für eine neue Geschäftsordnung auszuarbeiten. Der  
Landtag beschliesst, den Vorschlag des Präsidenten und gibt  
Herrn Dr. Ritter Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage für  
die neue Geschäftsordnung.

Der Präsident schliesst dann die Landtagssitzung und  
dankt allen Abgeordneten für ihre Mitarbeit.

Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr.